

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 21. April 2004  
zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen  
(ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Verordnung (EG) Nr. 1869/2005 der Kommission vom 16. November 2005	L 300	6	17.11.2005
► <b><u>M2</u></b>	Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008	L 304	80	14.11.2008
► <b><u>M3</u></b>	Verordnung (EU) 2022/2040 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022	L 275	30	25.10.2022

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 64 (805/2004)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 50 vom 23.2.2008, S. 71 (805/2004)



**VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 21. April 2004**

**zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für  
unbestrittene Forderungen**

KAPITEL I

**GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIM-  
MUNGEN**

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Mit dieser Verordnung wird ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt, um durch die Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss.

*Artikel 2*

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta jure imperii“).

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- c) die soziale Sicherheit;
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit.

(3) In dieser Verordnung bedeutet der Begriff „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

*Artikel 3*

**Vollstreckungstitel, die als Europäischer Vollstreckungstitel  
bestätigt werden**

(1) Diese Verordnung gilt für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen.

Eine Forderung gilt als „unbestritten“, wenn

- a) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat oder
- b) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat oder

**▼B**

- c) der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts anzusehen ist oder
- d) der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Entscheidungen, die nach Anfechtung von als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden ergangen sind.

*Artikel 4***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Entscheidung“: jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.
2. „Forderung“: eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist.
3. „Öffentliche Urkunde“:
  - a) ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert worden ist, wobei die Beurkundung
    - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
    - ii) von einer Behörde oder einer anderen von dem Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist;
 oder
  - b) eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung oder -verpflichtung.
4. „Ursprungsmitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung ergangen ist, ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen oder eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde und in dem diese als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigen sind.
5. „Vollstreckungsmitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der/des als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung, gerichtlichen Vergleichs oder öffentlichen Urkunde betrieben wird.
6. „Ursprungsgericht“: das Gericht, das mit dem Verfahren zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) befasst war.
7. Bei den summarischen Mahnverfahren in Schweden (betalningsföreläggande) umfasst der Begriff „Gericht“ auch die schwedische kronofogdemyndighet (Amt für Beitreibung).



## KAPITEL II

## DER EUROPÄISCHE VOLLSTRECKUNGSTITEL

*Artikel 5***Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens**

Eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

*Artikel 6***Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel**

(1) Eine in einem Mitgliedstaat über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung wird auf jederzeitigen Antrag an das Ursprungsgericht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, wenn

- a) die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, und
- b) die Entscheidung nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln in Kapitel II Abschnitte 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 steht, und
- c) das gerichtliche Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat im Fall einer unbestrittenen Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) den Voraussetzungen des Kapitels III entsprochen hat, und
- d) die Entscheidung in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat, sofern
  - die Forderung unbestritten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) ist,
  - sie einen Vertrag betrifft, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann und
  - der Schuldner der Verbraucher ist.

(2) Ist eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt, so wird auf jederzeitigen Antrag an das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit ausgestellt.

(3) Ist nach Anfechtung einer Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Absatz 1 bestätigt worden ist, eine Entscheidung ergangen, so wird auf jederzeitigen Antrag unter Verwendung des Formblatts in Anhang V eine Ersatzbestätigung ausgestellt, wenn diese Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist; Artikel 12 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

*Artikel 7***Kosten in Verbindung mit dem gerichtlichen Verfahren**

Umfasst eine Entscheidung eine vollstreckbare Entscheidung über die Höhe der mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten, einschließlich Zinsen, wird sie auch hinsichtlich dieser Kosten als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, es sei denn, der Schuldner hat im gerichtlichen Verfahren nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats der Verpflichtung zum Kostenersatz ausdrücklich widersprochen.

*Artikel 8***Teilbarkeit der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel**

Wenn die Entscheidung die Voraussetzungen dieser Verordnung nur in Teilen erfüllt, so wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur für diese Teile ausgestellt.

*Artikel 9***Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel**

- (1) Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird unter Verwendung des Formblatts in Anhang I ausgestellt.
- (2) Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird in der Sprache ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist.

*Artikel 10***Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel**

- (1) Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird auf Antrag an das Ursprungsgericht
  - a) berichtigt, wenn die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen;
  - b) widerrufen, wenn sie hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen eindeutig zu Unrecht erteilt wurde.
- (2) Für die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend.
- (3) Die Berichtigung oder der Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel können unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI beantragt werden.
- (4) Gegen die Ausstellung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist kein Rechtsbehelf möglich.

*Artikel 11***Wirkung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel**

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel entfaltet Wirkung nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung.



KAPITEL III  
MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR VERFAHREN ÜBER  
UNBESTRITTENE FORDERUNGEN

*Artikel 12*

**Anwendungsbereich der Mindestvorschriften**

(1) Eine Entscheidung über eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) kann nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn das gerichtliche Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat den verfahrensrechtlichen Erfordernissen nach diesem Kapitel genügt hat.

(2) Dieselben Erfordernisse gelten auch für die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder einer Ersatzbestätigung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 für eine Entscheidung, die nach Anfechtung einer Entscheidung ergangen ist, wenn zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) erfüllt sind.

*Artikel 13*

**Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Schuldner**

(1) Das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück kann dem Schuldner wie folgt zugestellt worden sein:

- a) durch persönliche Zustellung, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet, oder
- b) durch persönliche Zustellung, bei der die zuständige Person, die die Zustellung vorgenommen hat, ein Dokument unterzeichnet, in dem angegeben ist, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten hat oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat und an welchem Datum die Zustellung erfolgt ist, oder
- c) durch postalische Zustellung, bei der der Schuldner die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt, oder
- d) durch elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.

(2) Eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung kann dem Schuldner gemäß Absatz 1 zugestellt oder mündlich in einer vorausgehenden Verhandlung über dieselbe Forderung bekannt gemacht worden sein, wobei dies im Protokoll dieser Verhandlung festgehalten sein muss.

*Artikel 14*

**Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner**

(1) Das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück sowie eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung kann dem Schuldner auch in einer der folgenden Formen zugestellt worden sein:

**▼B**

- a) persönliche Zustellung unter der Privatanschrift des Schuldners an eine in derselben Wohnung wie der Schuldner lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person;
- b) wenn der Schuldner Selbstständiger oder eine juristische Person ist, persönliche Zustellung in den Geschäftsräumen des Schuldners an eine Person, die vom Schuldner beschäftigt wird;
- c) Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten des Schuldners;
- d) Hinterlegung des Schriftstücks beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung im Briefkasten des Schuldners, sofern in der schriftlichen Benachrichtigung das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen;
- e) postalisch ohne Nachweis gemäß Absatz 3, wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat;
- f) elektronisch, mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Schuldner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 nicht zulässig, wenn die Anschrift des Schuldners nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

(3) Die Zustellung nach Absatz 1 Buchstaben a) bis d) wird bescheinigt durch

- a) ein von der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit den folgenden Angaben:
  - i) die gewählte Form der Zustellung und
  - ii) das Datum der Zustellung sowie,
  - iii) falls das Schriftstück einer anderen Person als dem Schuldner zugestellt wurde, der Name dieser Person und die Angabe ihres Verhältnisses zum Schuldner,
 oder
- b) eine Empfangsbestätigung der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a) und b).

*Artikel 15***Zustellung an die Vertreter des Schuldners**

Die Zustellung gemäß Artikel 13 oder Artikel 14 kann auch an den Vertreter des Schuldners bewirkt worden sein.

*Artikel 16***Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Forderung**

Um sicherzustellen, dass der Schuldner ordnungsgemäß über die Forderung unterrichtet worden ist, muss das verfahrenseinleitende Schriftstück oder das gleichwertige Schriftstück folgende Angaben enthalten haben:

- a) den Namen und die Anschrift der Parteien;
- b) die Höhe der Forderung;

**▼ C1**

- c) wenn Zinsen gefordert werden, den Zinssatz und den Zeitraum, für den Zinsen gefordert werden, es sei denn, die Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats sehen vor, dass gesetzliche Zinsen automatisch der Hauptforderung hinzugefügt werden;

**▼ B**

- d) die Bezeichnung des Forderungsgrundes.

*Artikel 17***Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung**

In dem verfahrenseinleitenden Schriftstück, einem gleichwertigen Schriftstück oder einer Ladung zu einer Gerichtsverhandlung oder in einer zusammen mit diesem Schriftstück oder dieser Ladung zugestellten Belehrung muss deutlich auf Folgendes hingewiesen worden sein:

- a) auf die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung; dazu gehören insbesondere die Frist, innerhalb deren die Forderung schriftlich bestritten werden kann bzw. gegebenenfalls der Termin der Gerichtsverhandlung, die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, an die die Antwort zu richten bzw. vor der gegebenenfalls zu erscheinen ist, sowie die Information darüber, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist;
- b) auf die Konsequenzen des Nichtbestreitens oder des Nichterscheinens, insbesondere die etwaige Möglichkeit einer Entscheidung oder ihrer Vollstreckung gegen den Schuldner und der Verpflichtung zum Kostenersatz.

*Artikel 18***Heilung der Nichteinhaltung von Mindestvorschriften**

(1) Genügte das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den in den Artikeln 13 bis 17 festgelegten verfahrensrechtlichen Erfordernissen, so sind eine Heilung der Verfahrensmängel und eine Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel möglich, wenn

- a) die Entscheidung dem Schuldner unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Erfordernisse nach Artikel 13 oder Artikel 14 zugestellt worden ist, und
- b) der Schuldner die Möglichkeit hatte, einen uneingeschränkten Überprüfungsantrag gegen die Entscheidung einzureichen, und er in oder zusammen mit der Entscheidung ordnungsgemäß über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs, einschließlich der Bezeichnung und der Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzureichen ist, und gegebenenfalls der Frist unterrichtet wurde, und
- c) der Schuldner es versäumt hat, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung gemäß den einschlägigen verfahrensrechtlichen Erfordernissen einzureichen.

(2) Genügte das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den verfahrensrechtlichen Erfordernissen nach Artikel 13 oder Artikel 14, so ist eine Heilung dieser Verfahrensmängel möglich, wenn durch das Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen ist, dass er das zuzustellende Schriftstück so rechtzeitig persönlich bekommen hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte.

**▼B***Artikel 19***Mindestvorschriften für eine Überprüfung in Ausnahmefällen**

(1) Ergänzend zu den Artikeln 13 bis 18 kann eine Entscheidung nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn der Schuldner nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats berechtigt ist, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen, falls

- a) i) das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück oder gegebenenfalls die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt wurden, und
- ii) die Zustellung ohne Verschulden des Schuldners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können,

oder

- b) der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte,

wobei in beiden Fällen jeweils vorausgesetzt wird, dass er unverzüglich tätig wird.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine Überprüfung der Entscheidung unter großzügigeren Bedingungen als nach Absatz 1 zu ermöglichen.

## KAPITEL IV

**VOLLSTRECKUNG***Artikel 20***Vollstreckungsverfahren**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.

(2) Der Gläubiger ist verpflichtet, den zuständigen Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats Folgendes zu übermitteln:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und
- b) eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und
- c) gegebenenfalls eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder — falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt — nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat kann angeben,

**▼B**

welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft er neben seiner oder seinen eigenen für die Ausstellung der Bestätigung zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

(3) Der Partei, die in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung vollstrecken will, die in einem anderen Mitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

*Artikel 21***Verweigerung der Vollstreckung**

(1) Auf Antrag des Schuldners wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert, wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern

- a) die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist und
- b) die frühere Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und
- c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte.

(2) Weder die Entscheidung noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

*Artikel 22***Vereinbarungen mit Drittländern**

Diese Verordnung lässt Vereinbarungen unberührt, durch die sich die Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 im Einklang mit Artikel 59 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verpflichtet haben, Entscheidungen insbesondere der Gerichte eines anderen Vertragsstaats des genannten Übereinkommens gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittlands haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 des genannten Übereinkommens nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 des genannten Übereinkommens angeführten Gerichtsstände ergehen können.

*Artikel 23***Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung**

Hat der Schuldner

- einen Rechtsbehelf gegen eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt, wozu auch ein Antrag auf Überprüfung im Sinne des Artikels 19 gehört, oder

**▼B**

— die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 beantragt,

so kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Schuldners

- a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder
- b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

## KAPITEL V

**GERICHTLICHE VERGLEICHE UND ÖFFENTLICHE URKUNDEN***Artikel 24***Gerichtliche Vergleiche**

(1) Ein Vergleich über eine Forderung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2, der von einem Gericht gebilligt oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen wurde, und der in dem Mitgliedstaat, in dem er gebilligt oder geschlossen wurde, vollstreckbar ist, wird auf Antrag an das Gericht, das ihn gebilligt hat oder vor dem er geschlossen wurde, unter Verwendung des Formblatts in Anhang II als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt.

(2) Ein Vergleich, der im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Vollstreckbarkeit angefochten werden kann.

(3) Die Bestimmungen von Kapitel II (mit Ausnahme von Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 ) sowie von Kapitel IV (mit Ausnahme von Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22) finden entsprechende Anwendung.

*Artikel 25***Öffentliche Urkunden**

(1) Eine öffentliche Urkunde über eine Forderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2, die in einem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird auf Antrag an die vom Ursprungsmitgliedstaat bestimmte Stelle unter Verwendung des Formblatts in Anhang III als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt.

(2) Eine öffentliche Urkunde, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass ihre Vollstreckbarkeit angefochten werden kann.

(3) Die Bestimmungen von Kapitel II (mit Ausnahme von Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1) sowie von Kapitel IV (mit Ausnahme von Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22) finden entsprechende Anwendung.



KAPITEL VI  
**ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

*Artikel 26*

**Übergangsbestimmung**

Diese Verordnung gilt nur für nach ihrem Inkrafttreten ergangene Entscheidungen, gerichtlich gebilligte oder geschlossene Vergleiche und aufgenommene oder registrierte öffentliche Urkunden.

KAPITEL VII

**VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSAKTEN DER GEMEINSCHAFT**

*Artikel 27*

**Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001**

Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über eine unbestrittene Forderung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zu betreiben.

*Artikel 28*

**Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1348/2000**

Diese Verordnung lässt die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 unberührt.

KAPITEL VIII

**ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 29*

**Informationen über Vollstreckungsverfahren und -behörden**

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um der Öffentlichkeit und den Fachkreisen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Informationen über die Vollstreckungsverfahren und -methoden in den Mitgliedstaaten und
- b) Informationen über die zuständigen Vollstreckungsbehörden in den Mitgliedstaaten,

insbesondere über das mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates <sup>(1)</sup> eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.

*Artikel 30*

**Angaben zu den Rechtsbehelfen, Sprachen und Stellen**

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:
  - a) das in Artikel 10 Absatz 2 genannte Berichtigungs- und Widerrufsverfahren sowie das in Artikel 19 Absatz 1 genannte Überprüfungsverfahren;

<sup>(1)</sup> ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

**▼B**

b) die gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c) zugelassenen Sprachen;

c) die Listen der in Artikel 25 genannten Stellen;

sowie alle nachfolgenden Änderungen.

(2) Die Kommission macht die nach Absatz 1 mitgeteilten Informationen durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und durch andere geeignete Mittel öffentlich zugänglich.

**▼M3***Artikel 31***Änderung der Anhänge**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen, um die Formblätter zu aktualisieren.

*Artikel 31a***Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 31 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Oktober 2022 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung <sup>(1)</sup> enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

▼ M3

▼ B

---

*Artikel 33*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2005 in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Oktober 2005 mit Ausnahme der Artikel 30, 31 und 32, die ab dem 21. Januar 2005 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.



## ANHANG I

**BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL — ENTSCHEIDUNG**

1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien  Tschechische Republik  Deutschland  Estland  Griechenland   
 Spanien  Frankreich  Irland  Italien  Zypern  Lettland   
 Litauen  Luxemburg  Ungarn  Malta  Niederlande   
 Österreich  Polen  Portugal  Slowakei  Slowenien  Finnland   
 Schweden  Vereinigtes Königreich
2. Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat
- 2.1 Bezeichnung:
- 2.2 Anschrift:
- 2.3 Tel./Fax/E-Mail:
3. Falls abweichend, Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
- 3.1 Bezeichnung:
- 3.2 Anschrift:
- 3.3 Tel./Fax/E-Mail:
4. Entscheidung
- 4.1 Datum:
- 4.2 Aktenzeichen:
- 4.3 Parteien
- 4.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
- 4.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
5. Geldforderung laut Bestätigung
- 5.1 Betrag:
- 5.1.1 Währung: Euro  Zypern-Pfund  tschechische estnische Krone   
 Pfund Sterling  Forint  Krone  Lats   
 maltesische Lira  Zloty  Litas  slowakische Krone   
 Tolar  schwedische   
 andere Währung  Krone   
 (bitte angeben)
- 5.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht
- 5.1.2.1 Höhe jeder Rate:
- 5.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate:
- 5.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten:  
 wöchentlich  monatlich  andere Zeitabstände (bitte angeben)
- 5.1.2.4 Laufzeit der Forderung
- 5.1.2.4.1 Derzeit unbestimmt  oder
- 5.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate:

**▼ M1**

- 5.2 Zinsen
- 5.2.1 Zinssatz
- 5.2.1.1 ... % oder
- 5.2.1.2 ... % über dem Basissatz der EZB <sup>(1)</sup>
- 5.2.1.3 Anderer Wert (bitte angeben):
- 5.2.2 Fälligkeit der Zinsen:
- 5.3 Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
6. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar
7. Gegen die Entscheidung kann noch ein Rechtsmittel eingelegt werden  
Ja  Nein
8. Gegenstand der Entscheidung ist eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1
9. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
10. Die Entscheidung betrifft Verbrauchersachen  
Ja  Nein
- 10.1 Wenn ja:  
Der Schuldner ist der Verbraucher  
Ja  Nein
- 10.2 Wenn ja:  
Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat (im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001)
11. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Maßgabe von Kapitel III, sofern anwendbar  
Ja  Nein
- 11.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt   
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt   
oder der Schuldner hat das Schriftstück nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 11.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung  
Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet
12. Zustellung von Ladungen, sofern anwendbar  
Ja  Nein

---

<sup>(1)</sup> Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz.

▼ M1

- 12.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt   
oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt   
▶<sup>(1)</sup>oder der Schuldner hat die Ladung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten ◀
- 12.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung  
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 17 unterrichtet
13. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 1
- 13.1 Die Entscheidung wurde gemäß Artikel 13 zugestellt   
oder die Entscheidung wurde gemäß Artikel 14 zugestellt   
oder der Schuldner hat die Entscheidung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten
- 13.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung  
Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b unterrichtet
- 13.3 Der Schuldner hatte die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen  
Ja                       Nein
- 13.4 Der Schuldner hat keinen Rechtsbehelf gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften eingelegt  
Ja                       Nein

Geschehen zu ..... am .....

.....  
Unterschrift und/oder Stempel



## ANHANG II

## BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL — RICHTLICHER VERGLEICH

1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien  Tschechische Republik  Deutschland  Estland  Griechenland   
 Spanien  Frankreich  Irland  Italien  Zypern  Lettland   
 Litauen  Luxemburg  Ungarn  Malta  Niederlande   
 Österreich  Polen  Portugal  Slowakei  Slowenien  Finnland   
 Schweden  Vereinigtes Königreich
2. Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat
2. Bezeichnung:
- 2.2. Anschrift:
- 2.3. Tel./Fax/E-Mail:
3. Falls abweichend, Gericht, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem er geschlossen wurde
- 3.1. Bezeichnung:
- 3.2. Anschrift:
- 3.3. Tel./Fax/E-Mail:
4. Gerichtlicher Vergleich
- 4.1. Datum:
- 4.2. Aktenzeichen:
- 4.3. Parteien
- 4.3.1. Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
- 4.3.2. Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
5. Geldforderung laut Bestätigung
- 5.1. Betrag:
- 5.1.1. Währung: Euro  Zypern-Pfund  tschechische Krone  estnische Krone   
 Pfund Sterling  Forint  Litas  Lats   
 maltesische Lira  Zloty  schwedische Krone  slowakische Krone   
 Tolar   
 andere Währung  
 (bitte angeben)
- 5.1.2. Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht
- 5.1.2.1. Höhe jeder Rate:
- 5.1.2.2. Fälligkeit der ersten Rate:
- 5.1.2.3. Fälligkeit der nachfolgenden Raten:  
 wöchentlich  monatlich  andere Zeitabstände (bitte angeben)
- 5.1.2.4. Laufzeit der Forderung
- 5.1.2.4.1. Derzeit unbestimmt  oder
- 5.1.2.4.2. Fälligkeit der letzten Rate:

▼ **M1**

- 5.2 Zinsen
    - 5.2.1 Zinssatz
      - 5.2.1.1 ... % oder
      - 5.2.1.2 ... % über dem Basissatz der EZB <sup>(1)</sup>
      - 5.2.1.3 Anderer Wert (bitte angeben):
    - 5.2.2 Fälligkeit der Zinsen:
  - 5.3 Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls im gerichtlichen Vergleich angegeben:
6. Der gerichtliche Vergleich ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar

Geschehen zu ..... am .....

.....  
Unterschrift und/oder Stempel

<sup>(1)</sup> Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptfinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz.



## ANHANG III

**BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL — ÖFFENTLICHE URKUNDE**

1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien  Tschechische Republik  Deutschland  Estland  Griechenland   
 Spanien  Frankreich  Irland  Italien  Zypern  Lettland   
 Litauen  Luxemburg  Ungarn  Malta  Niederlande   
 Österreich  Polen  Portugal  Slowakei  Slowenien  Finnland   
 Schweden  Vereinigtes Königreich
2. Gericht/befugte Stelle, das/die die Bestätigung ausgestellt hat
- 2.1 Bezeichnung:
- 2.2 Anschrift:
- 2.3 Tel./Fax/E-Mail:
3. Falls abweichend, Gericht/befugte Stelle, das/die die öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert hat
- 3.1 Bezeichnung:
- 3.2 Anschrift:
- 3.3 Tel./Fax/E-Mail:
4. Öffentliche Urkunde
- 4.1 Datum:
- 4.2 Aktenzeichen:
- 4.3 Parteien
- 4.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
- 4.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
5. Geldforderung laut Bestätigung
- 5.1 Betrag:
- 5.1.1 Währung: Euro  Zypern-Pfund  tschechische Krone  estnische Krone   
 Pfund Sterling  Forint  Litas  Lats   
 maltesische Lira  Zloty  schwedische Krone  slowakische Krone   
 Tolar   
 andere Währung  
 (bitte angeben)
- 5.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht
- 5.1.2.1 Höhe jeder Rate:
- 5.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate:
- 5.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten:  
 wöchentlich  monatlich  andere Zeitabstände (bitte angeben)
- 5.1.2.4 Laufzeit der Forderung
- 5.1.2.4.1 Derzeit unbestimmt  oder
- 5.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate:

▼ **M1**

- 5.2 Zinsen
  - 5.2.1 Zinssatz
    - 5.2.1.1 ... % oder
    - 5.2.1.2 ... % über dem Basissatz der EZB <sup>(1)</sup>
    - 5.2.1.3 Anderer Wert (bitte angeben):
  - 5.2.2 Fälligkeit der Zinsen:
- 5.3 Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der öffentlichen Urkunde angegeben:
  
- 6. Die öffentliche Urkunde ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar

Geschehen zu ..... am .....

.....  
Unterschrift und/oder Stempel

<sup>(1)</sup> Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptfinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz.



## ANHANG IV

## BESTÄTIGUNG ÜBER DIE AUSSETZUNG ODER EINSCHRÄNKUNG DER VOLLSTRECKBARKEIT

(Artikel 6 Absatz 2)

1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien  Tschechische Republik  Deutschland  Estland  Griechenland   
 Spanien  Frankreich  Irland  Italien  Zypern  Lettland   
 Litauen  Luxemburg  Ungarn  Malta  Niederlande   
 Österreich  Polen  Portugal  Slowakei  Slowenien  Finnland   
 Schweden  Vereinigtes Königreich
2. Gericht/befugte Stelle, das/die die Bestätigung ausgestellt hat
- 2.1 Bezeichnung:
- 2.2 Anschrift:
- 2.3 Tel./Fax/E-Mail:
3. Falls abweichend,
- Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (\*)
- Gericht, von dem der gerichtliche Vergleich gebilligt bzw. vor dem er geschlossen wurde (\*)
- Gericht/befugte Stelle, das/die die öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert hat (\*)
- 3.1 Bezeichnung:
- 3.2 Anschrift:
- 3.3 Tel./Fax/E-Mail:
4. Entscheidung/gerichtlicher Vergleich/öffentliche Urkunde (\*)
- 4.1 Datum:
- 4.2 Aktenzeichen:
- 4.3 Parteien
- 4.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
- 4.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
5. Die Entscheidung/der gerichtliche Vergleich/die öffentliche Urkunde (\*) wurde als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, jedoch
- 5.1 ist die Entscheidung/der gerichtliche Vergleich/die öffentliche Urkunde (\*) nicht mehr vollstreckbar
- 5.2 ist die Vollstreckung einstweilig
- 5.2.1 ausgesetzt
- 5.2.2 auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt
- 5.2.3 von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht, die noch aussteht
- 5.2.3.1 Höhe der Sicherheit:
- 5.2.3.2 Währung: Euro  Zypern-Pfund  tschechische Krone  estnische Krone   
 Pfund Sterling  Forint  Litas  Lats   
 maltesische Lira  Zloty  schwedische Krone  slowakische Krone   
 Tolar   
 andere Währung  
 (bitte angeben)
- 5.2.4 Sonstiges (bitte angeben)

Geschehen zu ..... am .....

.....  
Unterschrift und/oder Stempel

(\*) Unzutreffendes streichen.



## ANHANG V

## ERSATZBESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL INFOLGE EINES RECHTSBEHELFS

(Artikel 6 Absatz 3)

- A. Gegen folgende(n), als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte(n) Entscheidung/gerichtlichen Vergleich/öffentliche Urkunde (\*) wurde ein Rechtsbehelf eingelegt:
1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien  Tschechische Republik  Deutschland  Estland  Griechenland   
 Spanien  Frankreich  Irland  Italien  Zypern  Lettland   
 Litauen  Luxemburg  Ungarn  Malta  Niederlande   
 Österreich  Polen  Portugal  Slowakei  Slowenien  Finnland   
 Schweden  Vereinigtes Königreich
  2. Gericht/befugte Stelle, das/die die Bestätigung ausgestellt hat
    - 2.1 Bezeichnung:
    - 2.2 Anschrift:
    - 2.3 Tel./Fax/E-Mail:
  3. Falls abweichend,
    - Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (\*)
    - Gericht, von dem der gerichtliche Vergleich gebilligt bzw. vor dem er geschlossen wurde (\*)
    - Gericht/befugte Stelle, das/die die öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert hat (\*)
    - 3.1 Bezeichnung:
    - 3.2 Anschrift:
    - 3.3 Tel./Fax/E-Mail:
  4. Entscheidung/gerichtlicher Vergleich/öffentliche Urkunde (\*)
    - 4.1 Datum:
    - 4.2 Aktenzeichen:
    - 4.3 Parteien
      - 4.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
      - 4.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
- B. Auf diesen Rechtsbehelf hin ist folgende Entscheidung ergangen, die hiermit als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird, der den ursprünglichen Europäischen Vollstreckungstitel ersetzt
1. Gericht
    - 1.1 Bezeichnung:
    - 1.2 Anschrift:
    - 1.3 Tel./Fax/E-Mail:
  2. Entscheidung
    - 2.1 Datum:
    - 2.2 Aktenzeichen:
  3. Geldforderung laut Bestätigung
    - 3.1 Betrag:

---

(\*) Unzutreffendes streichen.

▼ M1

- 3.1.1 Wahrung: Euro  Zypern-Pfund  tschechische Krone  estnische Krone   
 Pfund Sterling  Forint  Litas  Lats   
 maltesische Lira  Zloty  schwedische Krone  slowakische Krone   
 Tolar   
 andere Wahrung  
 (bitte angeben)
- 3.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht
- 3.1.2.1 Hohle jeder Rate:
- 3.1.2.2 Falligkeit der ersten Rate:
- 3.1.2.3 Falligkeit der nachfolgenden Raten:  
 wochentlich  monatlich  andere Zeitabstande (bitte angeben)
- 3.1.2.4 Laufzeit der Forderung
- 3.1.2.4.1 Derzeit unbestimmt  oder
- 3.1.2.4.2 Falligkeit der letzten Rate:
- 3.2 Zinsen
- 3.2.1 Zinssatz
- 3.2.1.1 ... % oder
- 3.2.1.2 ... % uber dem Basissatz der EZB
- 3.2.1.3 Anderer Wert (bitte angeben):
- 3.2.2 Falligkeit der Zinsen:
- 3.3 Hohle der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
4. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar
5. Gegen die Entscheidung konnen noch weitere Rechtsbehelfe eingelegt werden  
 Ja  Nein
6. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
7. Die Entscheidung betrifft Verbrauchersachen  
 Ja  Nein
- 7.1 Wenn ja:  
 Der Schuldner ist der Verbraucher  
 Ja  Nein
- 7.2 Wenn ja:  
 Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG)  
 Nr. 44/2001
8. Zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Einlegung des Rechtsbehelfs ist die Forderung unbestritten im Sinne des  
 Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b oder c  
 Ja  Nein

**▼ M1**

Wenn ja:

8.1 Zustellung des den Rechtsbehelf einleitenden Schriftstücks

Hat der Schuldner Rechtsbehelf eingelegt?

Ja                       Nein

Wenn ja:

8.1.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt

oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt

oder der Schuldner hat das Schriftstück nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

8.1.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet

8.2 Zustellung von Ladungen, sofern anwendbar

Ja                       Nein

8.2.1 Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt

oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt

oder der Schuldner hat die Ladung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

8.2.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 17 unterrichtet

8.3 Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 1

8.3.1 Die Entscheidung wurde gemäß Artikel 13 zugestellt

oder die Entscheidung wurde gemäß Artikel 14 zugestellt

oder der Schuldner hat die Entscheidung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

8.3.2 Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b unterrichtet

Geschehen zu ..... am .....

.....  
Unterschrift und/oder Stempel



## ANHANG VI

**ANTRAG AUF BERICHTIGUNG ODER WIDERRUF DER BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER  
VOLLSTRECKUNGSTITEL**

(Artikel 10 Absatz 3)

## DER FOLGENDE EUROPÄISCHE VOLLSTRECKUNGSTITEL

1. Ursprungsmitgliedstaat: Belgien  Tschechische Republik  Deutschland  Estland  Griechenland   
 Spanien  Frankreich  Irland  Italien  Zypern  Lettland   
 Litauen  Luxemburg  Ungarn  Malta  Niederlande   
 Österreich  Polen  Portugal  Slowakei  Slowenien  Finnland   
 Schweden  Vereinigtes Königreich
2. Gericht/befugte Stelle, das/die die Bestätigung ausgestellt hat
  - 2.1 Bezeichnung:
  - 2.2 Anschrift:
  - 2.3 Tel./Fax/E-Mail:
3. Falls abweichend
  - Gericht, das die Entscheidung erlassen hat (\*)
  - Gericht, von dem der gerichtliche Vergleich gebilligt bzw. vor dem er geschlossen wurde (\*)
  - Gericht/befugte Stelle, das/die die öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert hat (\*)
  - 3.1 Bezeichnung:
  - 3.2 Anschrift:
  - 3.3 Tel./Fax/E-Mail:
4. Entscheidung/gerichtlicher Vergleich/öffentliche Urkunde
  - 4.1 Datum:
  - 4.2 Aktenzeichen:
  - 4.3 Parteien
    - 4.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
    - 4.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
5. MUSS BERICHTIGT WERDEN, da aufgrund eines materiellen Fehlers der Europäische Vollstreckungstitel und die zugrunde liegende Entscheidung/der zugrunde liegende gerichtliche Vergleich/die zugrunde liegende öffentliche Urkunde folgende Abweichung aufweisen (bitte darlegen)
6. MUSS WIDERRUFEN WERDEN, da
  - 6.1 die bestätigte Entscheidung einen Verbrauchervertrag betrifft, jedoch in einem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Verbraucher keinen Wohnsitz im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat
  - 6.2 die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aus einem anderem Grund eindeutig zu Unrecht erteilt wurde (bitte darlegen)

Geschehen zu ..... am .....

 .....  
 Unterschrift und/oder Stempel

(\*) Unzutreffendes streichen.